

Stenographisches Protokoll

über die

17. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. Jänner 1886.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Vorlagen und Druckschriften.

Interpellation des Abg. Dr. Redermann und Genossen an die Regierung über die Verhältnisse des Staatsgymnasiums in Gills. (Beantwortung durch den Statthalter.)

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 76), betreffend die Erlassung einer neuen Winger-Ordnung. (Beilage Nr. 95 — Annahme des vom Landesculturausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Ritter von Besteneck und Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freih. v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Schweizer ist um einen 8-tägigen Urlaub eingetreten; ebenso Se. Durchlaucht Fürst Alfred Liechtenstein und Freiherr von Seßler.

Ich ersuche jene Herren, welche diese Urlaube ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Dieselben sind bewilligt.

Es sind Petitionen eingelaufen; ich bitte, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition des Consortiums für die Localbahn Wolfsberg-Zeltweg, eventuell Judenburg, um Gewährung einer Landes-Subvention. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Ritter v. Sprung).“

„Petition der Bezirke Aflenz und Maria Zell und der Gemeinden Aflenz, Turnau, St. Algen, Etmisch und Föls um Unterstützung des Bahnbaues von Kapfenberg, Aflenz und Seebach, resp. um Berücksichtigung des Gesuches des Bauconsortiums dieser Localbahn. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Posch).“

„Petition des Consortiums für den Bau der Localbahn Kapfenberg-Seebach um Gewährung einer angemessenen Landes-Subvention. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Wannisch).“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition der Lehrer an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof, A. Rauch und A. Eschulik um Gleichstellung ihrer Quinquennalzulagen mit jenen des Lehrers des Vorbereitungscurses. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg).“

„Petition des Schüler-Unterstützungs-Vereines der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz um Zuwendung einer Spende. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner).“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petitionen an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition der Anna Ortwein, gebornen Gräfin Galler, Graz, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner).“

„Petition der Mathilde Degen, Landes=Strassen-Commissärs-Witwe, um eine Anshilfe. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Edmund Graf Attems.)“

„Petition des Peter Ertl, Grundbesizers in Steinbach, Ortsgemeinde Samlik im Bezirke Leibnitz, um Gewährung einer Unterstützung in Folge seines großen Brandschadens. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Lehmann.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. **Westeneck** (liest):

„Petition des Schul-Ausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule in Deutschlandsberg um Subventionierung der gewerblichen Fortbildungsschule in Deutschlandsberg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Westeneck.)“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

Aufgelegt und den Herren Abgeordneten zugefendet wurden seit der letzten Sitzung:

Der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend den Bau einer Bahn von Gleisdorf nach Weiz, sowie über die Petition der Vorconcessionäre dieser Bahnunternehmung um eine Subvention im Betrage von 100.000 fl. (Beilage Nr. 103.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über die Petition Nr. 121 der Bezirke Hartberg, Friedberg, Pöllau und Wöran um Unterstützung des Baues der Localeisenbahn Fürstenseld-Hartberg durch das Safenthal. (Beilage Nr. 104.)

Der Bericht über die Bewilligung einer Mauth für die Gairach-Römerbader Privatstraße. (Beilage Nr. 105.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Gemeinde Neudau im Bezirke Hartberg um Bewilligung zur Einhebung einer 134%igen Gemeindeumlage. (Beilage Nr. 106.)

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 61) in Betreff der Revision des organischen Statutes für die Landes-Bürgerschulen. (Beilage Nr. 107.)

Heute wurde aufgelegt:

Der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Radmer um die Bewilligung zur Einhebung einer 161%igen Gemeindeumlage pro 1886. (Beilage Nr. 108.)

Ferner liegen auf:

Die ämlichen Protokolle der 10., 11., 12., 13., 14. und 15. Sitzung.

Die stenographischen Protokolle der 11., 12., 13., 14., 15. und 16. Sitzung.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann das Wort zur Verlesung der von ihm angemeldeten Interpellation in Betreff der Verhältnisse am Staatsgymnasium in Cilli.

Abg. Dr. **Neckermann** (liest):

„Interpellation an die hohe Regierung!

Das Bestehen des deutschen k. k. Gymnasiums in Cilli ist gewiß ein Landesinteresse, aber die Verhältnisse an demselben sind wirklich beklagenswerthe. Dieselben haben nicht nur die deutsche Bevölkerung der Stadt Cilli und des Unterlandes in Aufregung und Besorgnis versetzt, sondern sie erregen auch schon die gerechtfertigte Aufmerksamkeit der weiteren Kreise des Landes. Insbesondere sind es zwei Momente, welche im hohen Grade geeignet erscheinen, diese Aufregung zu rechtfertigen und jeden Vaterlandsfreund mit Besorgnis erfüllen müssen.

Es sind dies: das zügellose, disciplinarwidrige, sich immer mehr entwickelnde Auftreten des slovenisch-nationalen Treibens unter der Gymnasialjugend, und in dessen Gefolge Verrohung und Geistesverarmung; andererseits die durch Thatfachen begründete Besorgnis, daß diese deutsche Bildungsstätte, zu deren Erbauung die Stadtgemeinde Cilli in mehr als hervorragender Weise beigetragen hat, nach und nach, wie anderwärts utraquifirt und endlich slovenifirt werde.

Es weht überhaupt ein sonderbarer Geist durch diese Anstalt. Es ist Thatfache, daß sich die Schüler deutscher und slovenischer Nationalität in Abneigung und theilweise auch feindselig gegenüberstehen, und daß diese Abneigung, von Jahr zu Jahr immer mehr zunehmend, eine vollkommene Scheidung beider Theile zur Folge hat.

Die deutsche Gymnasialjugend meidet den Gesangsunterricht, nur um nicht Anlaß zum Streite zu geben.

Unter dem jetzigen Regime wurde ohne zwingenden Grund der regelmäßig wiederkehrende slovenische Kirchengesang eingeführt, und zwar den pädagogischen Grundsätzen entgegen, da beinahe die Hälfte der Schüler das Slovenische gar nicht versteht, wohl aber alle des Deutschen mächtig sind, und das Lateinische wenigstens kennen sollen.

Es wurde hiemit nicht nur der nationale Streit in die Kirche, wohin er gewiß nicht gehört, getragen, sondern auch andererseits auf diese Weise der erste Schritt zur Utraquifirung der bisher deutschen Unterrichts-Anstalt gemacht.

Es ist ferner eine Thatfache, daß die slovenische Gymnasialjugend bis heute unter den Augen ihrer Lehrer freien und gewünschten Zutritt zu allen Versammlungen

des slovenischen Lesevereins hat, eines Vereines, der längst schon die Grenzen seiner statutarischen Berechtigung hinter sich lassend, zum exquisiten Herde slovenisch-nationaler Agitation geworden ist.

Es ist begreiflich, daß unter diesen Auspicien das Gehirn der jungen Leute, anstatt mit Homer, Horaz und anderen zur Ausbildung nützlichen Dingen, mit unreifen politischen Ideen vollgepfropft und ihr Herz von politisch-nationaler Leidenschaft erfüllt wird.

Die Rückwirkung dieses Vergehens sollte nicht ausbleiben. Die hohe Regierung ist gewiß nicht in Unkenntniß über die Vorkommnisse in Praxberg, Pichtenwald, Süßenheim und St. Georgen, bei welchen slovenische Gymnasialschüler den Weg invectiver politisch-nationaler Propaganda betraten, und selbst im Racen-Haße einiges Unnennbares leisteten, so daß selbst die Bezirkshauptmannschaft in einem Falle sich veranlaßt sah, einzuschreiten.

Wirklich auffallend muß hier die Thatsache bezeichnet werden, daß die Untersuchung dieser Vorkommnisse von Seite der Gymnasialleitung eine äußerst wohlwollende, und die Beurtheilung nicht nur dieser, sondern auch anderer Unzukömmlichkeiten eine überaus milde war und ist, während die Klage darüber allgemein herrscht, daß den deutschen Schülern der Anstalt gegenüber nicht nur nicht dieselbe Milde waltet, sondern die Behandlung eine ungleichmäßigere, strengere sei, und daß eine Methode der Spionage und Denunciation beliebt wird, welche sich tief in die einzelnen Familienkreise drängt und dort die gerechtfertigte Beunruhigung hervorruft.

Unter diesen Verhältnissen ist es nicht Wunder zu nehmen, daß es naturnothwendig zu jenem bedauernswerthen Vorfall kommen mußte, welcher sich am Namensfeste Ihrer Majestät der Kaiserin bei dem aus diesem Anlasse in der Kapuzinerkirche bei Eilli veranstalteten Festgottesdienste abspielte. Entgegen dem ausdrücklichen Gebote, die Volkshymne in deutscher Sprache zu singen, wurde von den slovenischen Gymnasialschülern in höchst unloyaler Weise (Oho! und Rufe: Nicht unloyal! auf den Bänken der Slovenen) dieser Festgottesdienst zu einem politischen Scandal (erneuerter Widerspruch auf den Bänken der Slovenen) ausgebeutet, welcher seinesgleichen in Steiermark noch an keinem Gymnasium gefunden hat. Die slovenischen Schüler ließen die deutsche Volkshymne ruhig intoniren, kaum aber waren die ersten Worte erklingen, als sie slovenisch einfielen und die deutschen Sänger und das Orgelspiel einfach niederschrieten. (Hört! hört! links.)

Dieser Vorfall hat vorläufig zwar seinen ernsten und strengen Abschluß gefunden, doch der böse Geist wirkt fort und die deutsche Bevölkerung hat ein Recht,

in Folge dessen mit Besorgniß in die Zukunft blicken zu müssen.

Eltern deutscher Schüler würden sicherlich schon längst eine Beschwerde gegen diese Vorgänge beim hohen Landesschulrathe überreicht haben, aber sie fürchten mit Recht, daß dieß ihre Kinder entgelten müßten, und einzelne Eltern, welche vermöglich sind, — leider sind dies nur wenige — schicken, besorgt um die Zukunft und humane Bildung ihrer Kinder, mit großen Opfern dieselben an andere entferntere Anstalten.

Die Bewohner von Eilli aber, wegen ihres Wohlthätigkeitssinnes bekannt, welche bis vor Kurzem den armen Gymnasialschülern in mehr als ausgiebigem Maße Freitische gewährten, entziehen ihnen dieselben, weil sie gerechtfertigter Weise in ihren Familienkreisen unbelauscht sein und sich weiters nicht Undankbare erziehen wollen; sie gehen, um einestheils zu helfen, daran, einen besonderen Verein zur Unterstützung armer deutscher Gymnasialschüler zu gründen, weil sie mit Staunen wahrnehmen mußten, daß der bestehende, fast nur mit ihren Mitteln ausgestattete Unterstützungsverein meist nur für slovenische Schüler benützt wird.

In welcher Beziehung die slovenischen Lehrer dieser Anstalt zu den bestehenden Verhältnissen stehen, ist nicht Sache, hier zu untersuchen; aber die Thatsache ist auffallend, daß mit der Vermehrung dieser Lehrpersonen auch eine Gradation dieser Verhältnisse und des Zulaufes slovenischer Schüler stattgefunden hat.

Es ist hohe Zeit, daß diesen Zuständen ein Ende gemacht werde, und daß die Anstalt wieder eine Stätte der Bildung, der humanen Erziehung und deutscher Gesittung werde.

Die Bevölkerung hat ein Recht, dies zu fordern.

Im Zusammenhange mit diesem Allem steht die Befürchtung der Slovenisirung der bisher noch deutschen Anstalt.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß an den slovenischen Volksschulen des Unterlandes die deutsche Sprache entweder gar nicht, oder in einem so unzureichenden Maße gepflegt wird, daß der Erfolg gleich Null ist, obwohl die bäuerliche Bevölkerung etwas ganz anderes wünscht.

Jenen Böglingen dieser Schulen, welche an das Gymnasium übertreten wollen, fehlt nun die Hauptsache, nämlich die Kenntniß der deutschen Sprache, welche eben am Gymnasium Unterrichtssprache ist.

Der Stadtschulrath in Eilli hat nun diesem Uebelstande dadurch abgeholfen, daß er eine eigene Vorberbeitungsclasse, welche von einem befähigten Lehrer geleitet wurde, einrichtete. Eure Excellenz haben diese Classe im

Jahre 1880 selbst mit Ihrem Besuche beehrt und sich über die ausgezeichneten Erfolge derselben belobend ausgesprochen.

Der hohe Landes Schulrath hat nun in seiner Weisheit ohne plausiblen Grund diese Vorbereitungsclassen aufgehoben, aber eine für das Gymnasium allein bestimmte und von vier Lehrpersonen dieses Gymnasiums besorgte Vorbereitungsclassen creirt.

Erfahrungsgemäß kann ein Kind wohl bei Einem Lehrer bei einer richtigen Methode in kurzer Zeit eine fremde Sprache, also hier die deutsche, genügend erlernen; vier Lehrer werden den Kopf des Kindes verwirrt machen, besonders, wenn der Lehrer des eigentlichen Hauptfaches, einem on dit zufolge, selbst noch mit der mitzu theilenden Sprache zu kämpfen hat. Die Erfolge können in einem solchen Falle nur minimale sein, und es wird sich bei aller Mühe, die man sich gegeben haben mag, glänzende Resultate in dieser Vorbereitungsclassen zu erzielen, um deren Creirung wenigstens einigermaßen zu rechtfertigen, bald zeigen, daß auch die Schüler dieses Curses wegen Mangel hinreichender Sprachkenntnisse schon in der ersten Classen werden zurückbleiben müssen, und es wird von bekannter Seite der Ruf nach Errichtung von slovenischen Parallellclassen immer lauter sich erheben, und dem bereits anderwärts gegebenen Beispiele zufolge, aller menschlichen Berechnung nach diesem Rufe nachgebend die Classen wirklich erreicht werden.

Abraham autem genuit Isaac etc. und so wird auch in diesem Falle die eine Classen die zweite, die dritte und so fort erzeugen und hiemit die Utraquisirung der Anstalt durchgeführt, ja im schlimmsten Falle, wenn den oben bezeichneten Verhältnissen und deren schädlichen Ursachen nicht entgegengearbeitet wird, die totale Slovenisirung unausbleiblich der Enderfolg sein. Und weil denn doch ein Gymnasium die für das Leben nothwendige Bildung nicht abschließen kann, dürfte selbst die Utraquisirung der deutschen Landes-Universität in nicht zu ferner Aussicht stehen. (Gelächter auf den Bänken der Slovenen.) Ob dies im Interesse der slovenischen Bevölkerung selbst, welche nicht nur in sprachlicher und wirtschaftlicher, sondern noch vielmehr in wissenschaftlicher Beziehung auf ein sehr enges, nicht erweiterungsfähiges Gebiet eingeschränkt und abgeschlossen würde, ob es im Interesse unseres engeren Vaterlandes, ob es im Staatsinteresse liege, ist eine Frage, die hier weiter zu erörtern es an Zeit und Raum gebricht, die aber der patriotischen Erwägung sehr bedarf.

Wohl zu erwägen und zu berücksichtigen sind aber schon jetzt die Verhältnisse der deutschen Bewohner des Unterlandes, welchen eine solche Umwandlung dieser Unterrichtsanstalt schweren Schaden bringen müßte und

welche genöthiget wären, mit den größten Opfern ihren Kindern anderwärts eine entsprechende Ausbildung zu verschaffen, oder wo die Mittel fehlen, sich zu emnationalisiren und zu verkommen.

Die Stadtgemeinde Cilli aber, die im Jahre 1850 mit den größten Geldopfern zur Erhaltung eines deutschen Ober-Gymnasiums das hiezu nöthige Gebäude neu hergestellt und dem Staate unentgeltlich zur Benützung überlassen hat, müßte in dem gegebenen Falle dieses Gebäude zurückfordern und zu ihr dienlicheren Zwecken verwenden.

Mit Rücksicht auf das hier Auseinandergesetzte erlauben wir uns daher die Anfrage:

„1. Ist die hohe Regierung von den hier mitgetheilten abnormen Verhältnissen am k. k. Gymnasium in Cilli in Kenntniß und ist sie geneigt, denselben in entsprechender Weise abzuheben oder

2. hat die hohe Regierung die Absicht, diese Anstalt zu utraquisiren oder slovenisiren? (Abg. Bošnjak: Slovenische Parallellclassen errichten!)

Graz, am 8. Jänner 1886.

Dr. Neckermann.

Primer.

Dr. Heilsberg.

Dr. Reichert.

Sprung.

Anton Fürst.“

Statthalter Freih. v. Kübeck: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation sofort zu beantworten. Ich thue dies um so lieber, nachdem in öffentlichen Blättern wiederholt auf die Vorkommnisse, die von den geehrten Herren Interpellanten erwähnt worden sind, hingewiesen und besonders der Leitung der Anstalt der Vorwurf gemacht wurde, daß sie daran schuld sei, wenn Verrohung unter die Jugend gerathe und Dinge an dem Gymnasium vorkommen, welche an einer Bildungsstätte nicht vorkommen sollen. Die öffentliche Presse hat unstreitig einen sehr edlen Beruf, nur ist es wünschenswerth, daß die Daten, welche sie zur Besprechung nimmt, auch immer vollkommen in der Wahrheit begründet seien (Bravo! rechts), und das ist bei der Frage des Gymnasiums Cilli nicht durchgehends der Fall. (Abg. Bošnjak: „Deutsche Wacht“ in Cilli!)

Landeshauptmann: Ich bitte, den Herrn Statthalter nicht zu unterbrechen.

Statthalter Freih. v. Kübeck (fortfahrend): Es ist auch in der Interpellation darauf hingewiesen worden, daß die gegenwärtige Leitung des Gymnasiums in Cilli in hervorragender Weise sich für die slovenischen Schüler interessire, den deutschen Schülern gegenüber aber weniger wohlwollend vorgehe; es ist besonders darauf hingewiesen

worden, daß die gegenwärtige Leitung den slovenischen Kirchengesang angeordnet und stabilisirt habe.

Darauf möchte ich erwidern, daß diese Annahme geradezu unrichtig ist. Seit einer langen Reihe von Jahren wechselt der Kirchengesang an dem Gymnasium in der deutschen, slovenischen und lateinischen Sprache. Unter dem früheren Director wurde die Eintheilung derart getroffen, daß der Kirchengesang alternirend, jeden dritten Sonntag lateinisch, jeden dritten Sonntag deutsch, jeden dritten Sonntag slovenisch erfolgte. Ebenso möchte ich den gegenwärtigen Director freisprechen von jeder Voreingenommenheit gegen irgend eine Nationalität; derselbe ist Schulmann durch und durch, er kennt kein anderes Interesse, als das der Schule, und ich gebe ihm nur ein gerechtes Zeugniß, wenn ich ihn als einen vollkommen unparteiischen Mann hinstelle.

Leider ist es richtig, daß unter die Jugend des Cillier Gymnasiums ein nicht geringer Grad von Indisciplinirtheit getreten ist. Es ist über Anregung des Directors im Allgemeinen — wie es eigentlich an allen Anstalten der Fall ist, aber in Cilli ausdrücklich — das Verbot ausgesprochen worden, daß die Jugend an Vereinen irgendwie theilnehme.

Die Indisciplinirtheit, die unter die Jugend gekommen ist, hat mancherlei Ursache. Es ist aber gerade der Umstand, daß mit Strenge gegen undisciplinirte Schüler vorgegangen wird, und zwar ohne Unterschied der Nationalität, der Beweis, daß dem Director und dem Lehrkörper ernstlich daran gelegen ist, daß die Schule das leiste, wozu sie berufen ist. Das Gymnasium hat eben die Aufgabe, Bildung unter die Jugend zu bringen und den Charakter derselben zu festigen. In ersterer Beziehung heißt es, der Jugend zuzurufen: Lerne! In der zweiten Beziehung steht wohl oben an: Lerne gehorchen!

Der von den geehrten Herren Interpellanten erwähnte Vorfall anlässlich des feierlichen Gottesdienstes am Namensstage Ihrer Majestät der Kaiserin ist, wie von den geehrten Herren Interpellanten ohnedies angedeutet worden ist, mit aller Strenge behandelt worden, und es kann nicht anders als mit Strenge vorgegangen werden. Denn Indisciplinirtheit ist überhaupt unzulässig, Indisciplinirtheit an einem solchen Tage aber ist noch weniger zulässig.

Leider wird unter die Jugend auch von Außen der Keim zu Zwist hineingetragen. Es ist dies gewiß nicht zum Vortheile der Anstalt, am wenigsten zum Vortheile der Jugend.

Ich bin überzeugt, daß Director und Lehrkörper Alles aufbieten werden, damit die Anstalt das leiste, was sie zu leisten hat. Die Regierung setzt dies von der Leitung sowohl, wie von Seite des Lehrkörpers voraus

und die Unterrichts-Verwaltung wird gewiß volle Aufmerksamkeit allen diesen Momenten zuwenden und falls Einer oder der Andere sich durch andere Verhältnisse beeinflussen lassen und nicht die Pflicht und das Beste der Schule allein vor Augen haben sollte, wird sie demselben bedenken müssen, daß er es zu verantworten und die Folgen selbst zu tragen habe. Sollte aber wider Erwarten durch andere äußere Verhältnisse die Leitung der Schule oder der Lehrkörper in seiner Action irgend wie gehemmt werden, sollte es vorkommen, daß äußere Verhältnisse das Beste der Schule irgend wie stören, dann wird wohl der Moment gekommen sein, wo die Unterrichts-Verwaltung sich die Frage vorlegen muß, ob die Existenzbedingungen für diese Anstalt vorhanden sind und man wird sich damit vertraut machen müssen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese Anstalt anderswohin zu transferiren.

Im Allgemeinen ist aus der Interpellation wohl zu ersehen, daß Feindseligkeiten auch unter die Jugend gekommen sind, und zwar Feindseligkeiten auf nationaler Basis. Es gilt nicht immer Alles, was für reife Leute gilt, auch für heranreisende; allein in derlei Dingen weiß man wahrhaftig nicht, ob es nicht richtig ist, mit gleichem Maße zu messen, und ich weiß nicht, ob es nicht angezeigt wäre, wenn man der Jugend sowohl, wie Allen den Ausspruch gegenwärtig halten würde, den dereinst unser Altmeister Goethe gemacht hat. Er sagte gerade in Bezug auf den Nationalhaß, daß der Nationalhaß ein ganz eigenes Ding sei, es gebe aber eine Bildungsstufe, wo er verschwindet und wo ein jeder das Wohl und Wehe des Nachbarvolkes so empfindet, als wenn es ihm selbst geschehen wäre. (Bravo! rechts.)

Er fügte damals bei, diese Culturstufe sei seiner Natur gemäß, und er habe sich in dieser Ueberzeugung gefestiget, lange ehe er ein Greis geworden.

Die Regierung und insbesondere die Unterrichts-Verwaltung könnte sowohl den Deutschen wie den Slovenen empfehlen, sich die goldenen Worte Goethe's gegenwärtig zu halten. (Bravo-Rufe rechts.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Gegenstand derselben ist der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 76), betreffend die Erlassung einer neuen Winger-Ordnung (Beilage Nr. 95).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Maden, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Madon** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In der

vorjährigen Landtagssession hat der hohe Landtag eine neue Winzerordnung beschlossen. Dieselbe bezweckte die Abänderung der bestehenden Winzerordnung vom 1. April 1863, vornehmlich in Bezug auf die Termine der Kündigung und Wanderung der Winzer, auf die Vermehrung der Sicherheit der Rechte der Weingartenbesitzer, sowie auf klarere Bestimmungen betreffend die Verhandlungen von Streitigkeiten zwischen Weingartenbesitzern und den Winzern.

Bisher war das Winzerjahr auf den 1. November festgesetzt. Die beiderseitigen Kündigungen des Winzerdienstes wurden für die Zeit vom 1. bis zum 26. Juli normirt. Das war also ein Termin vor der Einbringung der Ernte und es war für den Weingartenbesitzer sehr unangenehm, während der Zeit, als die Ernte eingebracht wurde, noch mit Winzern, denen er gekündigt hatte, verkehren zu müssen; aber auch der Winzer hat sich nicht mehr um die gute Einbringung der Ernte gekümmert, nachdem er wußte, daß er fortziehen müsse. Für beide Seiten war also dieser Termin nicht entsprechend. Deswegen ist in der vorjährigen Landtagssession bestimmt worden, daß dieser Termin nach der eingebrachten Ernte festgesetzt werden solle, und zwar auf die Zeit vom 11. November bis zum 1. December.

Ebenso war es mit der bisherigen Wanderzeit nicht gut bestellt. Dieselbe hatte in die Zeit vom 1. bis 11. November zu fallen. In der vorjährigen Session ist nun beschlossen worden, die Wanderzeit auf die Zeit vom 15. Jänner bis zum 2. Februar zu verlegen und dadurch vielen Uebelständen, welche die Wanderung im Herbst mit sich geführt hat, abzuhefen. Diese Punkte sind von der hohen Regierung nicht beanstandet worden.

Weiters ist das Rechtsverhältniß zwischen den Weingarten-Besitzern und Winzern näher geregelt worden. Namentlich ist durch den § 3 der Winzerordnung näher festgestellt worden, daß letztere nicht bloß auf den Weingartenbesitzer, sondern auch auf dessen Stellvertreter und umgekehrt nicht bloß auf den Winzer, sondern auch auf sein Hilfspersonal Anwendung findet.

Weiters ist die Bestimmung des § 8, daß der Dienstvertrag nur durch die Eintragung in das Winzerbuch Giltigkeit erlangt, dahin abgeändert worden, daß zur Giltigkeit eine Darangabe (Verkauf) und die Uebergabe des Winzerbuches erforderlich sei und daß in Ermangelung eines Winzerbuches die Vorbringung eines gemeindeamtlichen Certificats genüge, worin bestätigt wird, daß der Winzer bei seiner Aufenthalts-Gemeinde um die Beschaffung eines neuen Winzerbuches eingekommen sei.

Eine weitere Abänderung betrifft die Bestimmungen über die Entschädigungsfrage. Die bisherige Winzerordnung hat darüber gar keine Bestimmungen normirt. In dem neuen Gesetzentwurfe ist aber das sogenannte Retentionsrecht aufgenommen worden. Dem Weingartenbesitzer steht das Recht zu, gewisse Bezüge des Winzers und seines Personales zurückzubehalten, um seine Entschädigungsansprüche geltend machen zu können.

Weiters sind Bestimmungen bezüglich der Competenz festgestellt worden, die in der alten Winzerordnung gemangelt haben. Namentlich waren in der alten Winzerordnung Streitigkeiten vor den Gemeindevorsteher gewiesen; die Entschädigungsfrage aber sollte vor einem Schiedsgerichte verhandelt werden, dessen Zusammensetzung wieder bloß von den Parteien abhängen sollte und in der Regel vereitelt werden konnte, einfach dadurch, daß die eine Partei keinen Schiedsmann gewählt hat; dies war gewöhnlich jene Partei, die auf Schaden belangt wurde. Diese Bestimmungen wurden alle insoferne abgeändert, daß die Entschädigungsfrage auch vor das Forum des Gemeindeamtes gehört, wenn der Schaden die Höhe von 10 fl. erreicht. Darüber hinaus oder wenn der Entschädigungsanspruch später als 14 Tage nach der Auflösung des Dienstverhältnisses gestellt wurde, gehört der Gegenstand vor den ordentlichen Richter.

Alle diese Aenderungen sind im Vorjahre beschlossen worden, ohne daß von Seite der hohen Regierung eine Einsprache erhoben wurde und der hohe Landtag glaubte, daß dieses so beschlossene neue Gesetz in Wirksamkeit treten werde. Leider ist dies nicht der Fall gewesen. Diesem Gesetzentwurfe ist die Allerhöchste Sanction verweigert worden und zwar aus drei wesentlichen Gründen.

Der erste Grund war das alinea 2 des § 8, welches lautet (liest):

„Besitzt der aufzunehmende Winzer noch kein Winzerbuch oder hat er dasselbe verloren, so ist an dessen Stelle dem Weingartenbesitzer ein das Ansuchen um Ausfertigung eines Winzerbuches nachweisendes gemeindeamtliches Certificat zu übergeben.“

Hier glaubte die Regierung, daß diese Bestimmung zu großen Unannehmlichkeiten für den Weingartenbesitzer führen werde und Mißbräuche bei den Winzern hervorrufen könne; dahingehend, daß sich der Winzer sehr leicht bei dem einen Weingartenbesitzer durch die Uebergabe seines Winzerbuches verdingt und dort Leute aufnimmt, andererseits aber wieder bei dem Gemeindevorsteher ein gemeindeamtliches Certificat erwirbt, unter dem Vorwande, daß er das Winzerbuch verloren habe und mit dem Certificat sich nun wieder bei einem anderen Besitzer verdingen kann. Um diesem Unfug zu steuern, hat die

Regierung darauf gedrungen, daß dieser Passus abgeändert werde. Er ist auch schon vom Landes-Ausschusse in der Vorlage desselben dahin abgeändert worden, daß einem solchen Winzer, der sich mit keinem Winzerbuche ausweisen kann, von der Aufenthaltsgemeinde ein neues Winzerbuch und kein Certificat ausgestellt werde, was sich auf Grund der Reiselegitimationen, die doch jeder Winzer vorlegen muß, ergibt.

Ein weiteres Bedenken gegen die Sanctionirung der im Vorjahre beschlossenen Winzerordnung war die Entschädigungsangelegenheit, nämlich das in dieselbe aufgenommene Retentionsrecht. Die Regierung hat sich nicht verhehlt, daß ein solches Retentionsrecht die Winzerfamilien gefährden könnte. Der Winzer lebt mit seinen Angehörigen von den Naturalbezügen und von der Geldentlohnung. Wenn ihm nun ein solcher Bezug, namentlich die Geldentlohnung plötzlich vorenthalten wird, so kann es geschehen, daß er seinen Hilfsarbeitern den nöthigen Lohn zur bestimmten Zeit nicht leisten kann und daß eine solche Familie in Unordnung geräth. Aus diesem Grunde bestand die Regierung darauf, daß das Retentionsrecht wieder gänzlich eliminirt werde und sollten sich die Weingartenbesitzer mit dem sogenannten Compensationsrechte begnügen, welches ihnen nach dem § 1438 des a. b. G. B. zu Gebote steht. Auch dieser Forderung der Regierung hat der Landes-Ausschuß in der neuen Winzerordnung entsprochen.

Einen dritten Wunsch zur Aenderung der im Vorjahre beschlossenen Winzerordnung hat die Regierung dahin ausgesprochen, daß über die Zeit und die Art und Weise der Bezüge der Winzer bestimmtere Normen festgestellt werden, als sie im Vorjahre beschlossen worden sind. Die Bezüge der Winzer sind außerordentlich verschiedenartig. Oft sind die Bezüge groß in Naturalien, namentlich dort, wo bei dem Nebengrund Nebenculturen an Wiesen, Aeckern und Wald bestehen. Dort bekommt der Winzer Acker, Wiesen und das Holz- und Streubezugsrecht im Walde zugewiesen. Natürlich vermindern sich in dem Maße, als die Naturalbezüge wachsen, die Geldbezüge. Bei manchen Weingärten gibt es solche Nebenculturen nicht und dort wachsen selbstverständlich in demselben Maße die Geldbezüge. Diese selbst sind sehr variabel; theils sind sie Tagelöhne, theils gibt es bestimmte Entlohnungen oder es sind Jahreslöhne. Die Höhe dieser Geldbezüge ist wieder außerordentlich verschieden, so daß es absolut unmöglich wäre, hier bestimmte Normen aufzustellen. Der Landes-Ausschuß hat sich daher in der Weise geholfen, daß er in den § 2 des Gesetzentwurfes den § 3 der Winzerordnung vom 1. April 1863 wieder aufnahm, welcher folgendermaßen lautet (liest):

„Werden bei der Aufnahme des Winzers keine besonderen Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgesetzt, so übernimmt der neu eingetretene Winzer den Dienst unter denselben Bedingungen, unter welchen der unmittelbare Vorgänger denselben besorgt hat, insoferne diese Bedingungen der Winzer-Ordnung nicht widersprechen.“

Es ist also auf das Gewohnheitsrecht zurückgegriffen worden, was das einzig praktische ist.

Weiters hat die Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß rücksichtlich der Darangabe eine bestimmte Ziffer festgestellt werde, über welche nicht hinaus gegriffen werden soll. Auch diesem Wunsche hat der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage entsprochen, sofern er die Höhe der Darangabe auf das Maximum von 5 Gulden festgestellt hat.

Weiters hat der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage noch mehrere Aenderungen des vorjährigen Entwurfes der Winzer-Ordnung beantragt, welche ich nachstehend auseinanderlegen werde.

Nach § 25 des Entwurfes sollen in gleicher Weise wie die Winzer auch die Hilfsarbeiter, welche den Dienst eigenmächtig und ohne Grund verlassen, straffällig und zum Schadenersatz verpflichtet sein.

Diese auf die Hilfsarbeiter bezügliche Bestimmung wurde ganz fallen gelassen, weil die Hilfsarbeiter entweder bloße Tagelöhner oder Diensthoten für landwirthschaftliche Arbeiten sind. Im ersteren Falle findet auf dieselben die Winzer-Ordnung ohnedies keine Anwendung, und im zweiten unterliegen sie den Bestimmungen der Diensthoten-Ordnung.

Weiters war die Textirung der im § 27 des Entwurfes enthaltenen Bestimmung über den Höchstbetrag der Entschädigungs-Ansprüche, über welche dem Gemeinde-Vorsteher die Entscheidung zusteht, einer Rectification in so ferne bedürftig, als dieser Höchstbetrag sinngemäß mit 10 fl. fixirt sein sollte.

Zur Herbeiführung größerer Deutlichkeit und zur Vermeidung allfälliger Competenz-Conflicte ist auch der § 27 dahin richtig gestellt worden, daß die Strafangelegenheiten und das Strafrecht vor den Gemeinde-Vorsteher gehören.

Schließlich ist auch das im vorherigen Gesetzentwurfe mit acht Tagen fixirte Maximum der Rechtsstrafen auf fünf Tage herabgesetzt worden, weil fünf Tage auch in der Diensthoten-Ordnung als Maximum festgesetzt worden sind.

Alle diese Aenderungen hat der Landes-Ausschuß auf Wunsch der Regierung vorgenommen, nur um die neue Winzer-Ordnung durchführen zu können. Der Sonder-Ausschuß, welchem der Bericht des Landes-Ausschusses Nr. 76 zur Vorberathung zugewiesen worden ist, hat sich mit

allen diesen Aenderungen einverstanden erklärt, nur hat er die §§ 5, 8, 12, 18, 22, 27, 28, 29 und 30 in etwas verändert und im Uebrigen einige Druckfehler beseitigt.

Bei § 5 wurde alinea 3 abgeändert.

Der § 8 wurde neu textirt.

Im § 18 wurde zwischen alinea 2 und 3 statt „und“ das Wort: „oder“ gesetzt.

Im § 22 wurde die stilistische Aenderung vorgenommen, daß es statt „in Folge § 18“ heißt: „in Folge eines im § 18 angeführten Umstandes“.

Der § 27 erhielt eine Abänderung des letzten Satzes alinea 2, dahin, daß es statt „nach Ablauf“ heißt: „nach Auflösung des Dienstverhältnisses . . .“

Der Klarheit wegen erhielt dieser Paragraph noch einen Zusatz als alinea 4, lautend: „Rückfichtlich der Städte mit eigenen Statuten gelten die Bestimmungen der betreffenden Gemeinde-Ordnungen.“

Der § 28 erhielt der Deutlichkeit wegen eine allgemeinere Fassung.

Ebenso ist der § 30 der Deutlichkeit wegen in zwei alinea getheilt worden.

Im Formulare A wurde zwischen die Rubriken: „Fleiß“ und „Sittlichkeit“ die Rubrik: „Gehorsam“ eingeschaltet.

In Berücksichtigung, daß das Zustandekommen einer neuen Winzer-Ordnung ein allgemeines Bedürfnis ist, stellt der Landes-cultur-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle das in der Anlage enthaltene Gesetz, betreffend eine Winzer-Ordnung für Steiermark beschließen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der General-Debatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wir gehen also zur Special-Debatte über und bitte ich den Herrn Berichterstatter § 1 zu verlesen.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses Dr. **Radey:** § 1 lautet unverändert nach dem Antrage des Landes-Ausschusses (liest):

§ 1.

„Personen, welche gegen Lohn im Gelde, sonstige Bezüge oder beides zugleich vorzugsweise zur Bearbeitung der Weingärten in Dienst aufgenommen werden, und eine eigene Haushaltung führen, heißen Winzer oder Weingartemeier.“

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: § 2!

Berichterstatter Dr. **Radey:** In § 2 ist ein Druckfehler zu corrigiren. In der ersten Zeile soll es statt: „zwischen den Weingartenbesitzer“ heißen: „zwischen dem Weingartenbesitzer“. Das alinea 2 wurde sowohl vom

Landes-Ausschusse, als vom Landes-cultur-Ausschusse neu aufgenommen und hätte § 2 sonach zu lauten (liest): § 2.

„Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Weingarten-Besitzer und dem Winzer werden, insoferne ein zwischen ihnen geschlossener Vertrag keine anderen Bestimmungen feststellt, nach der Winzer-Ordnung beurtheilt.“

Werden bei der Aufnahme des Winzers keine besonderen Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgesetzt, so übernimmt der neu eingetretene Winzer den Dienst unter denselben Bedingungen, unter welchen der unmittelbare Vorgänger denselben besorgt hat, insoferne diese Bedingungen der Winzer-Ordnung nicht widersprechen.

Der Winzer kann sich auch zur Beistellung von Hilfsarbeitern und Hausthieren verpflichten.

Von schriftlichen Verträgen ist dem Winzer auf sein Verlangen eine Ausfertigung zu geben.“ (§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: § 3!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 3 lautet (liest):

§ 3.

„Wo in dieser Winzer-Ordnung des Weingarten-Besitzers gedacht ist, gelten die bezüglichlichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, und haben die die Verpflichtungen der Winzer regelnden Bestimmungen auch auf die bedungenen Hilfsarbeiter, Einwohner und Familien-Angehörigen derselben Anwendung, insoferne sie in der Haushaltung des Winzers leben.“ (§ 3 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: § 4!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 4 ist unverändert geblieben.

(§ 4 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 5!

Berichterstatter Dr. **Radey:** In § 5 sind alinea 1, 2, 4, 5 und 6 unverändert geblieben. Das alinea 3 wurde vom Landes-Ausschusse abgeändert und vom Sonder-Ausschusse nochmals abgeändert. Dasselbe lautet (liest):

„Unter den beiden letzten Voraussetzungen können Winzern, welche aus Ländern zureisen, wo Winzerbücher nicht bestehen, so wie jenen Winzern, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, die Winzerbücher von der Aufenthalts-Gemeinde auf Grund der Reiselegitimation ausgestellt werden.“

Diese beiden Voraussetzungen sind nämlich, wenn weder hinsichtlich der Befugnis, sich zu verdingen, noch sonst ein Hindernis bei den Winzern obwaltet. Dann

darf die Aufenthaltsgemeinde auf Grund der Reisedocumente ein Winzerbuch ausstellen.

(§ 5 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: § 6!

Berichterstatter Dr. **Radey:** Der § 6 ist unverändert geblieben.

(§ 6 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 7!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 7 ist unverändert, nur ist in der zweiten Zeile ein Druckfehler zu berichtigen, denn es soll statt „zu seinem Fortkommen“ hier heißen „zu seinem Fortkommen.“

(§ 7 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 8!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 8 war in der Vorlage des Landes-Ausschusses neu textirt und der Sonder-Ausschuß hat diese Textirung umgeändert. Es handelt sich hier um die Feststellung des Leihkaufs. Die Regierung besteht darauf, daß der Leihkauf auch ziffermäßig ausgedrückt werde, derselbe ist aber außerordentlich veränderlich, von 50 kr. bis auf 5 Gulden hinauf variiert der Leihkauf in den verschiedenen Gegenden. Damit nun der ortsübliche Leihkauf durch das neue Gesetz nicht alterirt werde, ist die Textirung vom Sonder-Ausschusse folgendermaßen festgestellt worden (liest):

„Zur Gültigkeit des Dienstvertrages ist erforderlich, daß vom Weingartenbesitzer dem Winzer eine Darangabe (Leihkauf) und vom Winzer dem Weingartenbesitzer das Winzerbuch behändigt wird. Die Darangabe wird in jener Höhe gegeben, in welcher sie ortsüblich ist, und hat den Betrag von 5 fl. keinesfalls zu übersteigen. Die Darangabe kann in den Lohn eingerechnet werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart worden ist. Der Weingartenbesitzer ist verpflichtet, die erfolgte Aufnahme des Winzers in dessen Winzerbuch mittelst Ausfüllung der Rubriken Nr. 1, 2, 3 und 4 einzutragen.“

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich möchte nur eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter stellen — es geht die Verhandlung so rasch, daß man sich nicht gleich orientiren kann. Ist nicht vielleicht durch die Aenderung rückichtlich der Rubrik „Gehorsam“, die am Schlusse beantragt wird, eine Vermehrung der hier angeführten Rubriken 1, 2, 3, 4 nothwendig?

Berichterstatter Dr. **Radey:** Die Rubrik „Gehorsam“ wird erst dann ausgefüllt, wenn der Winzer aus dem Dienstverhältnisse tritt, während der § 8 jene Rubriken anführt, welche der Weingartenbesitzer bei der Aufnahme des Winzers auszufüllen hat.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner:** Ich bin nun beruhigt.

(§ 8 wird nach dem Antrage des Landesculturausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: § 9!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 9 ist unverändert geblieben.

(§ 9 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 10!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 10 ist unverändert geblieben.

(§ 10 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 11!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 11 ist unverändert geblieben.

(§ 11 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 12!

Berichterstatter Dr. **Radey:** In der drittlezten Zeile des § 12 sind statt: „um jeden Schaden“ die Worte „um alle Schäden“ zu setzen.

(§ 12 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 13!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 13 ist unverändert geblieben.

(§ 13 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 14!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 14 ist unverändert geblieben.

(§ 14 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 15!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 15 ist unverändert geblieben.

(§ 15 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 16!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 16 ist unverändert geblieben.

(§ 16 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 17!

Berichterstatter Dr. **Radey:** § 17 wird ebenfalls unverändert zur Annahme beantragt, nur sind folgende Druckfehler zu berichtigen: Im 2. alinea ist statt „a) Wenn“ zu setzen: „a) wenn“ und im Absätze d) ist das Wort „ungeachtet“ richtig in „ungeachtet“ umzuwandeln.

Abg. Dr. **Wschaiden** (L.-G. Feldbach): Ich möchte beantragen, daß alinea f folgendermaßen laute (liest):

„wenn er sich eine Beschimpfung gegen den Weingartenbesitzer oder eine Mißhandlung gegen dessen Angehörige zu Schulden kommen läßt;“

Es ist eigentlich nur eine Versetzung der Worte, welche jedoch das Gute haben wird, daß der Winzer nicht ungerechtfertigter Weise aus seinem Dienste entlassen werden kann. Es kann nämlich vorkommen, daß unter den Angehörigen des Weingartenbesizers auch muthwillige Kinder sind, welche in den Weingärten oder anderen damit verbundenen Culturen Beschädigungen anrichten, welche der Winzer jedenfalls hintanzuhalten verpflichtet ist, und es kann geschehen, daß sie dann gegenüber dem Winzer auftreten und ihn zum Zorne reizen; es könnte nun leicht hierin eine Beschimpfung gefunden werden, so zwar, daß sonst brave und brauchbare Winzer deshalb ihres Dienstes entlassen werden könnten. Daß der Winzer den Weingartenbesizer nicht beschimpfen darf, versteht sich von selbst und ist das Gegentheil immer straffällig. Daß er aber ihn oder seine Angehörigen nicht mißhandeln darf, versteht sich auch von selbst. Ich glaube daher, daß es sich wohl empfehlen wird, meinen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. Ritter von **Schreiner** (St. Graz): Nachdem dieser Antrag unterstützt ist, so erlaube ich mir das hohe Haus zu bitten, demselben seine Zustimmung zu verweigern. Ich kann dem Falle, welchen der geehrte Herr Vorredner angeführt hat, einen entgegengesetzten, welcher das Verhältniß in einem solchen Falle sicher unendlich erscheinen läßt. Mir ist es nämlich ganz gleichgültig, ob der Winzer gegen meine Person oder gegen meine Frau sich in Beschimpfungen ergeht und ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß ein solches Verhältniß ganz unendlich geworden ist. Soll ich so lange warten, bis er meine Frau mißhandelt? Nein, ich werde ihn gleich fortschicken. Ich bitte daher, bei der Stilisirung des Ausschusses zu bleiben.

Berichterstatter Dr. **Radey**: Ich bin nicht in der Lage, im Namen des Landesculturausschusses den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Bschaider** zu empfehlen und muß dabei bleiben, daß das Alinea f des § 17 nach dem Antrage des Landes-Ausschusses und des Landesculturausschusses angenommen werde.

(Der Antrag des Abg. Dr. **Bschaider** wird abgelehnt und § 17 unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: § 18!

Berichterstatter Dr. **Radey**: § 18 wird unverändert nach der Fassung des Landes-Ausschusses beantragt, nur sind mehrere Druckfehler zu corrigiren. In litera a hat es statt „Wenn“ zu heißen: „wenn“ und statt des Wortes „und“ zwischen alinea a) und alinea b) soll es „oder“ heißen.

(§ 18 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 19!

Berichterstatter Dr. **Radey**: § 19 ist unverändert geblieben.

(§ 19 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 20!

Berichterstatter Dr. **Radey**: § 20 ist unverändert geblieben.

(§ 20 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 21!

Berichterstatter Dr. **Radey**: § 21 ist unverändert geblieben.

(§ 21 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 22!

Berichterstatter Dr. **Radey**: Im § 22 hat der Landesculturausschuß das alinea 2 dahin abgeändert, daß statt „in Folge § 18“ die Worte gesetzt wurden „in Folge eines im § 18 angeführten Umstandes“.

§ 22 lautet demnach (liest):

„Die Kosten der Wanderung hat in der Regel der Winzer zu tragen.

Sieht sich jedoch der Winzer im Laufe des ersten Dienstjahres veranlaßt, den Dienst in Folge eines im § 18 angeführten Umstandes zu verlassen, dann sind demselben die Wanderungskosten zu vergüten, falls er dieselben bestritten hat.“

(§ 22 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 23!

Berichterstatter Dr. **Radey**: § 23 ist unverändert geblieben.

(§ 23 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 24!

Berichterstatter Dr. **Radey**: § 24 ist unverändert geblieben.

(§ 24 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 25!

Berichterstatter Dr. **Radey**: § 25 ist unverändert geblieben.

(§ 25 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 26!

Berichterstatter Dr. **Radey**: § 26 ist unverändert geblieben.

(§ 26 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 27!

Berichterstatter Dr. **Radey**: Im § 27 sind die ersten drei alinea unverändert geblieben, nur in der letzten Zeile des 2. alinea soll es statt „nach Ablauf“ heißen: „nach Auflösung.“ Neu beantragt ist als alinea 4:

„Rückzüglich der Städte mit eigenen Statuten gelten die Bestimmungen der betreffenden Gemeinde-Ordnungen.“

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner**: Es ist zwar keine sehr wichtige Bemerkung, die ich zu machen habe; aber ich möchte doch gebeten haben, daß der 4. Absatz nicht als ein besonderes alinea angenommen werde; denn daß rücksichtlich der Städte mit eigenen Statuten die Bestimmungen der betreffenden Gemeinde-Ordnungen gelten, versteht sich ja von selbst, das ist nichts Neues und gewinnt nur im Zusammenhange mit dem alinea 3 seine Bedeutung. Ich würde daher den Antrag stellen, daß nach dem dritten alinea lediglich ein Strichpunkt gesetzt und in Fortsetzung des dritten alinea's das vierte alinea des Sonder-Ausschuß-Antrages angeschlossen werde.

Berichterstatter Dr. **Radey**: Ich habe gegen den Antrag des sehr geehrten Herrn Vorredners nichts einzuwenden.

(§ 27 wird nach dem Antrage des Abg. Dr. Ritter v. Schreiner angenommen.)

Landeshauptmann: § 28!

Berichterstatter Dr. **Radey**: Den § 28 hat der Landes-Cultur-Ausschuß abgeändert, weil in Strassachen die Berufung nach dem Gesetze vom 1. April 1875 binnen 24 Stunden angemeldet und binnen drei Tagen ausgeführt werden muß, während Berufungen gegen Entscheidungen in Zivilsachen binnen 14 Tagen eingebracht werden; daher hat der Sonder-Ausschuß diesem Paragraphen eine andere Fassung gegeben und beantragt, diesen Paragraphen in der veränderten Fassung anzunehmen. Derselbe lautet (liest):

„Berufungen gegen Entscheidungen und Erkenntnisse des Gemeinde-Vorstandes sind nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 und des Landesgesetzes vom 1. April 1875, Nr. 24, rücksichtlich der Städte mit eigenen Statuten aber nach den Bestimmungen der betreffenden Gemeinde-Ordnungen zulässig.“

Eine Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist nicht zulässig.“

(§ 28 wird angenommen.)

Landeshauptmann: § 29.

Berichterstatter Dr. **Radey**: Der § 29 soll in der vom Landes-Ausschuße beantragten Fassung belassen werden, mit Auslassung der Worte „durch den Gemeinde-Vorstand“. § 29 hätte dem zu Folge zu lauten (liest):

§ 29.

„Jede absichtliche Verletzung oder grobe Vernachlässigung der in diesem Gesetze aufgeführten Pflichten des Weingartenbesizers oder Winzers, für welche darin keine Strafbestimmungen oder sonstige

Folgen festgesetzt sind, werden auf Verlangen mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 fl. geahndet.“

Die Worte „durch den Gemeinde-Vorstand“ sind aus dem Grunde ausgelassen worden, weil sie nur eine Wiederholung wären; denn in früheren Paragraphen ist festgestellt worden, daß zur Handhabung der Winzer-Ordnung der Gemeinde-Vorsteher berufen ist, daher diese Wiederholung nicht mehr nothwendig ist.

(§ 29 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: § 30!

Berichterstatter Dr. **Radey**: § 30 ist dem Sinne nach gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses gar nicht verändert; er wurde jedoch vom Landes-Cultur-Ausschuße in 2 alinea getheilt, weil es sich hier um Strafen handelt, welche in Geld eingebracht werden und um Strafen, welche nicht in Geld eingebracht, sondern abgeessen werden. § 30 lautet sohin (liest):

§ 30.

„Die in der Winzer-Ordnung aufgeführten Geldstrafen können bei Zahlungsunfähigkeit in angemessene Arreststrafen bis zu fünf Tagen umgewandelt werden.“

Die Geldstrafen haben in die Casse derjenigen Gemeinde zu fließen, in deren Gebiete die Weingarten-Realität liegt.“

(§ 30 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: § 31!

Berichterstatter Dr. **Radey**: § 31 bleibt unverändert. (§ 31 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist noch das Formular A zu behandeln.

Berichterstatter Dr. **Radey**: Bezüglich des Formulars A beantragt der Landes-Cultur-Ausschuß, daß zwischen die Rubriken „Fleiß“ und „Sittlichkeit“ die Rubrik „Gehorsam“ eingeschaltet werde.

Diese neue Rubrik wird deshalb beantragt, weil es Winzer gibt, die recht fleißig sind und sich sittlich gut betragen, aber doch oft Ungehorsam an den Tag legen, so daß es nothwendig erscheint, daß der Besizer, wenn er einen neuen Winzer aufnimmt, weiß, ob dieser gehorsam und willig ist. In dieser Beziehung ist das Begehren der Weinbau treibenden Bevölkerung ziemlich laut geworden und deshalb hat der Landes-Cultur-Ausschuß beschlossen, diese Rubrik neu zu creiren. Es ist selbstverständlich, daß das Formular A, sowie dies auch bei der Dienstboten-Ordnung der Fall ist, für die Untersteiermark deutsch und slovenisch sein muß, sowie die Winzer-Ordnung selbst.

(Die Einschaltung der Rubrik „Gehorsam“ wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, nunmehr Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Radetzky** (liest:)

„Gesetz vom . . . womit eine Winzer-Ordnung für Steiermark erlassen wird.“

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe zu verkünden: Der Eisenbahn-Ausschuß hält nach der Haus-sitzung eine Sitzung ab. Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute Nachmittag im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Freiherr v. Berg eine Sitzung ab.

Die nächste Sitzung schlage ich für morgen Samstag den 9. Jänner 1886, 10 Uhr Vormittag vor (Zustimmung) und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 84), mit dem Antrage auf Bewilligung eines Crediten von 500 fl. zur Anfertigung einer Bronze-Portrait-Büste des verstorbenen Landeshauptmannes Herrn Dr. Moriz Edlen von Kaiserfeld. (Beilage Nr. 99.)

2. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 55), betreffend die Reorganisirung der landschaftlichen Ämter; dann Petition Nr. 125. (Beilage Nr. 100.)

3. Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend den Antrag der Abgeordneten Termann und Genossen (Beilage Nr. 52) wegen Umwandlung der dermaligen Executionsgebühr ersten Grades. (Beilage Nr. 92.)

4. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Eduard Geipel um Bewilligung einer Mauth für die Gairach-Römerbader Privatstraße. (Beilage Nr. 105.)

5. Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Gemeinde Neudau im Bezirke Hartberg um Bewilligung zur Einhebung einer 134%igen Gemeinde-Umlage. (Beilage Nr. 106.)

6. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Radmer um die Bewilligung zur Einhebung einer 161%igen Gemeinde-Umlage pro 1886. (Beilage Nr. 108.)

7. Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 78), betreffend die Petition der Wachleute der landschaftlichen Hauswache um Systemisirung eines feststehenden Activitätsbezuges statt der gegenwärtigen Provision und Wachgebühren. (Beilage Nr. 102.)

8. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 53), betreffend die Petition des pensf. Steuereinnehmers Anton Kraus um Rückgabe eines Grundentlastungserlasses, ferner betreffend die Gewährung einer Pensionserhöhung an den jubilirten Landesbuchhalter Josef Miani. (Beilage Nr. 101.)

9. Bericht über Petitionen und zwar: a) des Landes-cultur-Ausschusses; b) des Gemeinde-Ausschusses; c) des Finanz-Ausschusses (vertrauliche Sitzung).

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.
(Schluß der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigung.

Zum stenographischen Protokolle der 15. Sitzung sind folgende Correcturen nachzutragen:

Seite 200 (2. Spalte): Zeile 6 statt „Alm“: „Alpenwirthschaft“.

„ 13 „ „Hirsche auf dem Winterhorn“: „Hirsche und Thiere auf dem Winterhornacker“.

„ 16 „ „15 fl.“: „50 fl.“

„ 36 „ „Thiere“: „Hirsche und Thiere“.

„ 47 „ „Jagdschäden“: „Wildschäden“.

Seite 201 (1. Spalte): „ 13 „ „auf“: „über“.

„ 14 „ „Bäume“: „Bäume ohne Holzauszeige“.

„ 18 „ „Forststraße“: „Forstfrevelfstraße“.

„ 29 „ „Waldherren“: „Wildherden“.